Turn- und Sportverein Vordorf von 1920 e.V.

28. Dezember 2019

Sportamtliche Bekanntmachung

Am Sonnabend, den **25. Januar 2020, findet um 19.00 Uhr im Gasthaus** "**Zur Post"** die Jahreshauptversammlung des TSV Vordorf statt.

Die Einberufung erfolgt gemäß § 12 der Vereinssatzung. Anträge sind schriftlich bis zum **18. Januar 2020** bei der 1. Vorsitzenden Torgard Liebich, Am Baukhop 6, 38533 Vordorf, einzureichen.

Die Tagesordnung regelt sich nach § 12 der Vereinssatzung:

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- 3. Bekanntgabe der Tagesordnung
- 4. Ehrungen
 - ***Verleihung der Sportabzeichen nur für Erwachsene***
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- 8. Anträge
- 9. Satzungsänderung
 - ++Der Entwurf der Änderungen liegt allen Vereinsmitgliedern als Aushang im Vereinskasten und auf der Homepage des TSV zur Einsicht zur Verfügung++
- 10. Genehmigungen der Rechenschaftsberichte der Sparten
 - a) Turnen Renate Reinecke
 - b) Damengymnastik Barbara Olschewsky
 - c) Badminton Roland Dorka
 - d) Seniorengymnastik Hannelore Kiene
 - e) Tisch-Tennis Michael Wittemann
 - f) Zumba Christine Loch
 - g) Fußball-Jugend Daniel Ungar
 - h) Steppaerobic Andrea Müller
 - i) Fußball-Senioren Daniel Ungar
- 11. ***Entlastung des Vorstandes***
 - ---Grußworte---
- 12. Neuwahlen
 - a) 2. Vorsitzender (1Jahr)
 - b) 2. Kassenwart
 - c) Pressewart/in
 - d) Kassenprüfer 1 -
- Bestätigung der Spartenleiter
 - a) Zumba
 - b) Damengymnastik
 - c) Seniorengymnastik (1Jahr)
- 14. Festsetzung der Beiträge für das Geschäftsjahr 2020
- Verschiedenes

1. Vorsitzende

Anordor 19

L. Reinecke

Schriftführerin

Antrag auf Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung des TSV Vordorf von 1920 e.V. in der Jahreshauptversammlung vom 25. Januar 2020:

Die Änderungen sollen nach Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung die Vereinssatzung vom 27. Januar 2018 ersetzen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Absatz 3 streichen:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsmitglieder bzw. die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeitsoder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 10 (Beiträge der Mitglieder)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Neu dazu: Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 14 (Der Vorstand):

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gemeinsam.

